

**Fall:**

Die V-GmbH betreibt einen Großhandel für Computerzubehör. K ist Inhaber eines Computerladens in Hagen. Die V-GmbH und K sind ins Handelsregister eingetragen. K liegt eine aktuelle Preisliste der V-GmbH vor. Auf der ersten Seite dieser Preisliste findet sich der fettgedruckte Vermerk: „Bei jeder Bestellung werden die anliegend abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages.“

K bestellt am 02.02.2004 telefonisch bei der V-GmbH, die von ~~ihren~~ Prokuristen P vertreten wird, 2000 PC-Tastaturen der Marke PCT zum Einkaufspreis von € 20,-/Stück. Im Telefonat bestätigt K, dass ihm die Preisliste mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt. Als Liefertermin wird der 05.02.2004 vereinbart. K erhält am selben Tag ~~von der~~ V-GmbH ein Telefax, welches die telefonische Bestellung und ~~den~~ Liefertermin bestätigt.

Am 05.02.2004 werden die bestellten Tastaturen Marke PCT bei K angeliefert. Als K eine der Tastaturen sofort nach der Anlieferung untersucht, stellt er fest, dass sie nicht funktionsfähig ist. Daraufhin überprüft K als Stichprobe noch weitere 100 Tastaturen, die sich ebenfalls alle als nicht funktionstüchtig erweisen.

K sendet alle 2000 Tastaturen am 06.02.2004 mit folgendem Begleitschreiben an die V-GmbH: „Mängelrüge! Die gelieferten Tastaturen weisen technische Mängel auf. Ich verlange innerhalb von 14 Tagen die Lieferung fehlerfreier Ware. K.“

Die V-GmbH verweist auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, darin steht:

„Nr. 5: Für Mängel der gekauften Ware haftet nicht der Verkäufer, sondern ausschließlich der jeweilige Hersteller.“

Hat K gegen die V-GmbH einen Anspruch auf Neulieferung von 2000 fehlerfreien Tastaturen?

90 Punkte

**Abwandlung 1:**

Gesellschafter der V-GmbH sind A, B und C. Alleiniger Geschäftsführer ist A. Die V-GmbH liefert innerhalb der von K gesetzten Frist die verlangte mangelfreie Ware nicht. K hätte die Tastaturen vollständig an die D-Bank liefern können, die ihm einen entsprechenden Großauftrag erteilen wollte. Dem K entgeht ein Gewinn von € 10.000,- (5 € pro Stück).

Kann er von der V-GmbH und für den Fall, dass diese nicht zahlen kann, von deren Gesellschaftern Zahlung von € 10.000,- verlangen?

50 Punkte

**Abwandlung 2:**

Angenommen, die V-GmbH hätte sich zu dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit K noch im Gründungsstadium befunden und wäre unter der Bezeichnung „V-GmbH in Gründung“ aufgetreten. Die Gesellschafter haben inzwischen 4 Monate nach Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages den Antrag auf Eintragung in das Handelsregister zurückgenommen, weil sie die Geschäftschancen der Gesellschaft sehr pessimistisch einschätzen. Die Gesellschaft ist zahlungsunfähig.

Kann K von A, B und C Zahlung von € 10.000,- verlangen?

40 Punkte